

224 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (191 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Behörden-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945, neuerlich abgeändert wird.

Nach § 1 Abs. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945, war mit der Liquidierung der für das Gebiet der Republik Österreich oder deren Teilbereiche bestehenden Behörden, Ämter, Anstalten, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen des Deutschen Reiches ein vom Bundeskanzler Beauftragter betraut, dessen Aufgabe es ferner war, das unbewegliche und bewegliche Vermögen der zu liquidierenden Einrichtungen sicherzustellen.

Die Liquidierung ist auf Grund von Verwaltungsakten und besonderen Gesetzen einschließlich Staatsverträgen zum größten Teil abgeschlossen. Insbesondere hat Art. 22 des österreichischen Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, eine endgültige Regelung hinsichtlich der Vermögenswerte des Deutschen Reiches in Österreich, die von den Alliierten Mächten innegehabt oder beansprucht wurden, getroffen. Da somit spätestens mit dem Inkrafttreten des österreichischen Staatsvertrages eine Sicherstellungsfunktion hinsichtlich der zu liquidierenden Einrichtungen des Deut-

schen Reiches weggefallen ist, obliegt die Verwaltung solcher Vermögensschaften nunmehr den für die Verwaltung von Bundesvermögen zuständigen Stellen. Verblieben ist eine sehr geringe Zahl von Aufgaben, die hauptsächlich das Gebiet des öffentlichen Dienstrechtes umfassen. Mit der Durchführung dieser Maßnahmen wird durch den Gesetzentwurf das Bundeskanzleramt betraut. Unter Bedachtnahme auf die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern beschränkt die Regierungsvorlage die Aufgaben der Liquidierung auf jene Maßnahmen, die in die Vollziehung des Bundes fallen.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. Mai 1957 beraten. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Holzfeind, Dr. Kranzlmayr und Mark das Wort. Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (191 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. Mai 1957

Wunder
Berichterstatter

Probst
Obmann